

Dritte Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Technischen Universität München

Vom 1. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienbeitragssatzung der Technischen Universität München vom 19. Juli 2006, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 entfällt.
 - b) Der bisherige § 10 wird § 9.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) ¹Der Studienbeitrag beträgt für ein Studium an der Technischen Universität München einheitlich 500 € pro Semester. ²Beitragsmaßstab sind dabei einerseits die entstehenden Kosten für die Verbesserung der Studienbedingungen und andererseits die den Studierenden daraus entstehenden Vorteile, die ihnen gemäß den Regelungen in § 8 zur Verfügung gestellt werden.
- (2) ¹Die Höhe der Studienbeiträge wird von der paritätisch zusammengesetzten „Präsidialkommission Studienbeiträge“ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschlagen und vom Senat der Technischen Universität München durch Satzung beschlossen. ²Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ besteht aus dem Präsidenten (Vorsitz), dem Kanzler, dem Vizepräsidenten Studium und Lehre, dem Vertreter des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einem vom Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter benannten Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus, dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Fachschafftenrates, einem der Stellvertreter des Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Fachschafftenrates, dem gewählten Vertreter der Studierenden im Senat/Hochschulrat sowie einem vom fakultätsübergreifenden Fachschafftenrat für ein Jahr benannten Vertreter.
- (3) Die Höhe der Studienbeiträge wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im WS 2010/2011 – evaluiert.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Technischen Universität München als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vom gesamten Beitragsaufkommen werden zunächst 2 v. H. für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds abgezogen sowie der möglichst gering zu

haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) der Studienbeiträge gedeckt. ²Die verbleibenden Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. ³Dabei sind unmittelbar die einzelnen Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren. ⁴Dazu werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einheiten von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. ⁵Ein bestimmter Anteil der Einnahmen aus Studienbeiträgen wird für Konzepte zentraler Einheiten vorgesehen. ⁶Dieser Anteil wird von der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ zu Beginn des Wintersemesters für das kommende akademische Jahr entsprechend dem Bedarf zentraler Maßnahmen – in der Regel zwischen 20 v. H. und 30 v. H. – festgelegt.

- (3) ¹Die Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) werden von einer in den Fakultäten, Studienfakultäten bzw. zentralen Einheiten paritätisch zusammengesetzten Kommission erstellt. ²Die Vertreter der Studierenden werden im Falle von Fakultäten und Studienfakultäten von den jeweiligen Fachschaftenvertretungen und im Falle zentraler Einheiten vom fakultätsübergreifenden Fachschaftenrat für ein Jahr benannt.
- (4) ¹Die Priorisierung der Konzepte zentraler Einheiten im Hinblick auf deren Beitrag zu einer studienfachübergreifenden Verbesserung der Studienbedingungen wird von einer zentralen Kommission der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ vorgeschlagen. ²Die zentrale Kommission ist paritätisch besetzt und besteht aus drei studentischen Vertretern, die aus den drei Standorten stammen und von den Fachschaftenvertretungen der jeweiligen Standorte für ein Jahr benannt werden, sowie drei Vertretern des Professorenkollegiums, die die drei Standorte im Vorstand Lehre repräsentieren. ³Den Vorsitz hat der Sprecher der Studiendekane. ⁴Darüber hinaus kann die studentische Vertretung über Dritte (Fakultäten, zentrale Einheiten, Hochschulpräsidium) eigenständige Konzepte mit Verwendungsvorschlägen einreichen.
- (5) ¹Die Konzepte sind vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ zur Bewertung vorzulegen und vom Hochschulpräsidium zu verabschieden. ²Bei seiner Entscheidung stellt das Hochschulpräsidium sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ³Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. ⁴Nach Verabschiedung durch das Hochschulpräsidium sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.
- (6) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen.
- (7) Die Studiendekane der Fakultäten sowie die Verantwortlichen für die einzelnen zentralen Studienbeitragskonzepte legen der Präsidialkommission über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.“

4. § 9 entfällt.

5. Der bisherige § 10 wird § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

FINAL

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. April 2010.

München, den 1. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. April 2010 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2010.